Volksstimme
Reisen

25.06. - 02.07.2022

Tel.: 0391 – 5999 977
reisen@volksstimme.de
reisen.volksstimme.de

BUSREISE NACH ÖSTERREICH - SCHWEIZ - ITALIEN: EIN "GRENZENLOS" SCHÖNER URLAUB IN TIROL

8-Tage-Busreise: Tirol - Ötztal - Südtirol - Meran - Graubünden - St. Moritz - Bernina-Express

WICHTIGE IN

Treibstoffzusch
€)

Herzlich willkommen im Dreiländereck in Tirol: Österreich - Schweiz - Italien!
Ihr Urlaubsort Pfunds im schönen Tirol bietet die besten Möglichkeiten für Streifzüge durch die drei Alpenrepubliken. Hier finden Sie gemütliche Bergdörfer, umgeben vom bezaubernden Panorama schneebedeckter Dreitausender. Zwei der schönsten Alpentäler, das Engadin in der Schweiz und das italienische Etschtal, berühren sich hier in einem sonnigen Hochgebirgsplateau. Die landschaftliche Schönheit, das milde Klima und die internationale Lage geben dieser Region ihren besonderen Reiz.

REISEPROGRAMM FÜR IHRE BUSREISE NACH ÖSTERREICH-SCHWEIZ-ITALIEN:

1. Tag: Anreise - Tirol - Pfunds
Die Abfahrt und Anreise erfolgt am Morgen über Bundesautobahnen, vorbei an München bis nach Tirol. Am Abend erreichen Sie Ihr Urlaubshotel Kreuz in Pfunds und werden von Familie Mairhofer begrüßt. Es erfolgen 7 Übernachtungen.

2. Tag: Ortsrundgang Pfunds - Samnaun
Bei einer Führung lernen Sie heute Ihren Urlaubsort näher kennen und besuchen das kleine, aber feine Heimatmuseum. Am Nachmittag fahren Sie ins windgeschützte Hochtal von Samnaun. Diese

zollfreie Zone lädt zum Einkaufsbummel (nicht an gesetzlichen Feiertagen möglich).

3. Tag: Ötztal - Stuibenfall
Der heutige Tag führt Sie mit der professionellen Reiseleitung ins wildromantische Ötztal. Der mächtige Stuibenfall ist mit einer Fallhöhe von 150 m der größte Wasserfall Tirols. Sein Name leitet sich vom Dialektwort "stuiben" - zu deutsch "stäuben" - her. Das Tosen der ins Tal stürzenden Wassermassen und die majestätischen Aussichten werden Sie beeindrucken. Anschließend fahren Sie weiter ins Tal hinein und die Hochalpenstraße hinauf bis zum Timmelsjoch auf eine Höhe von 2.474 m. Genießen Sie das Panorama der majestätischen Ötztaler Alpen! Außerdem haben Sie hier die Möglichkeit Europas höchstgelegenes Motorradmuseum (Eintritt; vor Ort zu zahlen) zu besuchen. In einem architektonisch bemerkenswerten Museumsbau werden mehr als 230 historische Motorräder und einige automobile Raritäten präsentiert.

4. Tag: Reschen-Pass - Südtirol - Meran
Die professionelle Reiseleitung erwartet Sie heute wieder zum Tagesausflug. Über den 1.504 m hohen Reschen-Pass, der das Oberinntal mit dem Vintschgau verbindet, erreichen Sie heute Italien. Die Fahrtroute führt Sie vorbei am Reschen-Stausee mit Graun, dem versunkenen Dorf im See, und durch das Etschtal nach Meran. Lernen Sie die malerische Altstadt mit ihren engen Gassen und Laubengängen kennen! Genießen Sie den Nachmittag individuell in dieser bezaubernden italienischen Stadt. Sie haben die Möglichkeit, die berühmten Gärten von Schloss Trautmannsdorf zu besuchen (Eintritt; vor Ort zu zahlen).

5. Tag: Bernina-Express - St. Moritz
Sie fahren, begleitet von der professionellen Reiseleitung, in den Schweizer Kanton

Leistungen

Leistungen:

- **Haustürabholung im gesamten Verbreitungsgebiet der Volksstimme**
- Fahrt im modernen Reisebus
- 7 Übernachtungen/ Frühstücksbüfett in Tirol (Hotel Kreuz in Pfunds)
- 7x Abendessen (3-Gang-Menü und Salatbüfett)
- Tagesausflug Ötztal mit Reiseleitung, inkl. Besichtigung des Stuibenfalls
- Tagesausflug Schweiz: Engadin/ St. Moritz/Bernina-Express mit Reiseleitung
- Bahnfahrt mit dem Bernina-Express: Poschiavo - Pontresina, 2. Klasse
- Tagesausflug Italien: Südtirol/ Meran mit Reiseleitung
- Tagesausflug Österreich: Silvretta mit Reiseleitung
- Ausflug Schweiz: Hochtal von Samnaun
- geführter Ortsrundgang

auf Wunsch zbuchbar:

- Ausflug Südtirol/Meran mit Reiseleitung: 35 € p.P.

MTZ: 25

Graubünden. Durch die herrliche Landschaft des unteren und oberen Engadin, ein von Bergketten umrahmtes Längstal des Inn, fahren Sie bis Poschiavo. Der Zug zur Fahrt auf Europas höchster Eisenbahnstrecke erwartet Sie bereits. Genießen Sie die eindrucksvolle Bahnfahrt auf die von Bergseen gesäumte Passhöhe von 2.253 m vorbei an den Eisriesen der Berninagruppe! In dem beliebten Luftkurort Pontresina, der von der großartigen Kulisse der Bündner Hochalpen umschlossen wird, endet Ihre Bahnfahrt mit dem Bernina-Express. Hier erwartet Sie bereits Ihr Reisebus zur Weiterreise nach St. Moritz. Die internationale Atmosphäre des berühmten Kur- und Wintersportortes mit den prächtigen Hotelbauten begeistert Sie bestimmt.

6. Tag: Landeck - Silvretta

Mit der professionellen Reiseleitung geht es über Landeck mit seiner hoch über dem Ort thronenden gleichnamigen Burg und unter der 86 m hohen Trisannabrücke hindurch ins Paznauntal und dann weiter talaufwärts über Ischgl bis Galtür. Hier am Ende des Paznauntals beginnt die berühmte, 1953 fertiggestellte Silvretta-Hochalpenstraße (personengebundene Maut, vor Ort zu zahlen), die bis zu 14% Steigung aufweist. Sie ist nach der Großglocknerstraße die höchste Alpenstraße Österreichs. Von mehreren Aussichtspunkten haben Sie hier wundervolle Ausblicke, u. a. auf die vergletscherten Gipfel der Silvretta-Gruppe. Auf zahlreichen Kehren erreichen Sie schließlich das Groß-Vermunttal und den höchsten Punkt der Straße, die Bielerhöhe (2.032 m). Vorbei am Silvretta-Stausee und dem Montafon geht es weiter bis Bludenz im Vorarlberg.
Hinweis: Dieser Ausflug ist witterungsabhängig. Die Silvretta-Hochalpenstraße ist nur im Sommer geöffnet, zu den übrigen Zeiten sowie bei schlechten Wetterverhältnissen erfolgt die Fahrt zum Kaunertaler Gletscher (Maut; vor Ort zu zahlen) und anschließend nach Imst.

7. Tag: Pfunds

Der heutige Tag steht zu Ihrer freien Verfügung. Nutzen Sie den Tag für eine Wanderung oder lassen Sie einfach "die Seele baumeln"!

8. Tag: Rückreise

FÜR ALLE NEUBUCHUNGEN AB 24.01.2022 GILT DIE 1-G-REGEL. DIE TEILNAHME AN DIESER REISE IST NUR MIT EINEM VOLLSTÄNDIGEN COVID-19-IMPFSCHUTZ MÖGLICH. VOLLSTÄNDIG GEIMPFT SIND ALLE REISEGÄSTE, DIE MINDESTENS 15 TAGE VOR REISEBEGINN EINE GRUNDIMMUNISIERUNG MIT EINEM VON DER EMA ZUGELASSENEN COVID-19-IMPFSTOFF ERHALTEN HABEN. BITTE BEACHTEN SIE AUCH AKTUELLE ÄNDERUNGEN UND ZUSÄTZLICHE AUFLAGEN AUFGRUND VON GESETZESÄNDERUNGEN BZW. EINREISEBESTIMMUNGEN IM URLAUBSLAND, DA DIESE DIE VORAUSSETZUNG FÜR IHRE TEILNAHME SIND. ZUM ZEITPUNKT IHRER REISE KÖNNEN ZUM BEISPIEL WEITERE IMPFUNGEN (BOOSTER-IMPFUNGEN) NÖTIG SEIN, DAMIT DER VOLLSTÄNDIGE IMPFSCHUTZ VORLIEGT. WIR EMPFEHLEN IHNEN DIE AKTUELLEN HINWEISE AUF WWW.PEI.DE/IMPFSTOFFE/COVID-19 ODER HTTPS://WWW.GESETZE-IM-INTERNET.DE/SCHAUSNAHMV/__2.HTML. DER IMPFNACHWEIS MUSS IN DIGITAL LESBARER FORM ERBRACHT WERDEN.

VERANSTALTER

PTI Panoramica Touristik International GmbH
Neu Roggentiner Straße 3
D-18184 Roggentin/Rostock

ZAHLUNG & REISERÜCKTRITT

Ausführliche Informationen zu Zahlung und zum Reiserücktritt finden Sie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Reiseveranstalters.

ABSAGEFRIST DURCH DEN REISEVERANSTALTER:

Falls die Mindesteilnehmerzahl für Ihren Reisetermin nicht erreicht werden sollte, behält sich der Reiseveranstalter vor, die Reise abzusagen bzw. vom Reisevertrag zurückzutreten. Die Absagefristen und weitere Informationen hierzu finden Sie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Reiseveranstalters.

HINWEIS FÜR MENSCHEN MIT EINGESCHRÄNKTER MOBILITÄT:

Die von uns vermittelten Reisen sind nicht geeignet für Gäste mit eingeschränkter Mobilität. (Gäste im Rollstuhl oder mit starker Sehbehinderung , auch Gäste mit Gehörlosigkeit oder allg. Reisebehinderung.)
Im Zweifel können wir vorab für Sie prüfen, ob eine Teilnahme möglich ist. Bitte fragen Sie uns vor der Buchung, ob diese Reise für Sie geeignet ist.

EINREISEBESTIMMUNGEN FÜR NICHT-DEUTSCHE STAATSANGEHÖRIGE (REISEDOKUMENTE / VISUM / IMPFUNG):

Falls Personen ohne deutsche bzw. mit nicht ausschließlich deutscher Staatsbürgerschaft mitreisen, beachten Sie bitte, dass in diesem Fall andere bzw. gesonderte Einreisebestimmungen für Ihr gewähltes Reiseland gelten können. Hierüber geben die jeweiligen Auslandsvertretungen bzw. zuständigen Konsulate entsprechend Auskunft. Wir empfehlen Ihnen dringend, sich schon vor der Buchung einer Reise über Ihre Einreisebestimmungen zu informieren. Bitte erkundigen Sie sich dabei auch über mögliche Bearbeitungszeiten für ggf. benötigte Visa, um eine rechtzeitige Bearbeitung vor Abreise zu gewährleisten.

UNTERKUNFT

Ihr Urlaubsdomizil ist das komfortable, von Familie Mairhofer geführte, 4-Sterne Hotel Kreuz in Pfunds im Obersten Inntal. Das Hotel, unmittelbar am Inn gelegen, verfügt über 25 Zimmer, die mit Bad oder Dusche/WC, Radio, TV und Telefon ausgestattet sind. Neben einem Restaurant, dem Lift und einer Sauna bietet Ihnen das Hotel eine großzügige Lobby, eine Tagesbar, ein à la carte Restaurant/Café mit Terrasse, eine große Wiese mit Sonnenliegen, einen wunderschönen Garten mit Biotop und Pavillon. Im Wellnesbereich des Hotels werden diverse Massagen und Kosmetik (Preise ab 30,- EUR) angeboten.
Fahrräder können Sie kostenfrei im Hotel leihen, um die romantischen Wege rund um Pfunds zu erkunden.

Sollten Sie noch Fragen zu Ihrer Reise haben, stehen wir Ihnen gerne unter folgender Nummer zur Verfügung:

0391 – 5999 977
E-Mail: reisen@volksstimme.de

Volksstimme Reisen

Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung

Unser Serviceteam informiert Sie hierzu gerne.

Formblatt „Pauschalreise“

Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a BGB der PTI Panoramica Touristik International GmbH

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten.
Die PTI Panoramica Touristik International GmbH, 18184 Roggentin, Neu Roggentiner Straße 3, Telefon 038204 65-500 trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt die PTI Panoramica Touristik International GmbH über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrages.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise, wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reisende hat die Obliegenheit, dem Reiseveranstalter einen aufgetretenen Reisemangel unverzüglich anzuzeigen.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Die PTI Panoramica Touristik International GmbH hat eine Insolvenzabsicherung mit der Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland, Platz der Einheit 2, 60327 Frankfurt, Telefon 069 7115-0, E-Mail: service@zurich.de abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz der PTI Panoramica Touristik International GmbH verweigert werden.

Webseite auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist: www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de

REISEBEDINGUNGEN DER PANORAMICA TOURISTIK INTERNATIONAL GMBH

Sehr geehrte Kunden und Reisende,

die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und der Firma ***PTI Panoramica Touristik International GmbH****, nachfolgend „****PTI****“ abgekürzt, zu Stande kommenden Pauschalreisevertrages bzw. Vertrages über Einzelleistungen sowie Tagesreisen. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB), sowie die gesetzlichen Vorschriften der §§ 611 ff. BGB und füllen diese aus.* ***Bitte lesen Sie daher diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!***

1. Geltungsbereich dieser Reisebedingungen; Einzelleistungen und Tagesreisen

1.1. Diese Reisebedingungen gelten, sofern nachstehend nicht ausdrücklich abweichend geregelt, sowohl für Pauschalangebote der **PTI** als auch für alleinstehende Reiseleistungen der **PTI**, insbesondere Nur-Flug und Nur-Hotel-Buchungen, sowie für Tagesreisen der **PTI**.

1.2. Einzelleistungen bzw. Tagesreisen werden nach Maßgabe dieser Reisebedingungen sowie der gesetzlichen Bestimmungen des Pauschalreiserechts in entsprechender Anwendung angeboten.

1.3. Soweit der Kunde durch die Anwendung des Pauschalreiserechts und dieser Reisebedingungen rechtlich benachteiligt werden sollte, gelten die jeweils einschlägigen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

1.4. Jede nachstehende Bezugnahme auf die Begriffe „Reise“ und Pauschalreise“ erfasst daher sowohl Pauschalreisevertragsleistungen als auch Einzelreiseleistungen bzw. Tagesreiseleistungen.

2. Abschluss des Pauschalreisevertrages, Verpflichtungen des Kunden

2.1. Für **alle Buchungswege** gilt:

a) Grundlage des Angebots von PTI und der Buchung des Kunden sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen von **PTI** für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.

b) Reisemittler und Buchungsstellen, sind von **PTI nicht bevollmächtigt**, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages abändern, über die Reiseausschreibung bzw. die vertraglich von PTI zugesagten Leistungen hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen.

c) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung von **PTI** vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot von **PTI** vor, an das **PTI** für die Dauer von 7 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, soweit **PTI** bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der Kunde innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt.

d) Die vom Veranstalter gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.

e) Der Kunde haftet für alle vertraglichen Verpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

2.2. Für die Buchung, die mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail, per SMS oder per Telefax erfolgt, gilt:

a) Mit der Buchung bietet der Kunde **PTI** den Abschluss des Pauschalreisevertrages **verbindlich** an. An die Buchung ist der Kunde **3 Werktage gebunden.**

b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung (Annahmeerklärung) durch **PTI** zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird **PTI** dem Kunden eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger (welcher es dem Kunden ermöglicht, die Erklärung unverändert so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm in einem angemessenen Zeitraums zugänglich ist, z.B. auf Papier oder per Email), übermitteln, sofern der Reisende nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. (1) Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.

2.3. Bei Buchungen im **elektronischen Geschäftsverkehr** (z.B. Internet, App, Telemedien) gilt für den Vertragsabschluss:

a) Dem Kunden wird der Ablauf der elektronischen Buchung in der ent-sprechenden Anwendung von **PTI** erläutert.

b) Dem Kunden steht zur **Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Buchungsformulars** eine entsprechende **Korrekturmöglichkeit** zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird.

c) Die zur Durchführung der Onlinebuchung angebotenen **Vertragssprachen** sind angegeben. **Rechtlich maßgeblich ist ausschließlich die deutsche Sprache.**

d) Soweit der **Vertragstext** von **PTI** im Onlinebuchungssystem **gespeichert** wird, wird der Kunde darüber und über die Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertragstextes unterrichtet.

e) Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) **„zahlungspflichtig buchen“** bietet der Kunde **PTI** den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an. **An dieses Vertragsangebot ist der Kunde drei Werktage ab Absendung der elektronischen Erklärung gebunden.**

f) Dem Kunden wird der Eingang seiner Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt.

g) Die Übermittlung der Buchung durch Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ **begründet keinen Anspruch des Kunden auf das Zustandekommen eines Pauschalreisevertrages entsprechend seiner Buchungsangaben. PTI** ist vielmehr frei in der Entscheidung, das Vertragsangebot des Kunden anzunehmen oder nicht.

h) h) Der Vertrag kommt durch den Zugang der Reisebestätigung von **PTI** beim Kunden zu Stande.

i) Erfolgt die Reisebestätigung sofort nach Vornahme der Buchung des Kunden durch Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ durch entsprechende unmittelbare Darstellung der Reisebestätigung am Bildschirm (**Buchung in Echtzeit**), so kommt der Pauschalreisevertrag mit Zugang und Darstellung dieser Reisebestätigung beim Kunden am Bildschirm zu Stande, ohne dass es einer Zwischenmitteilung über den Eingang seiner Buchung nach f) bedarf. Soweit dem Kunden die Möglichkeit zur Speicherung auf einem dauerhaften Datenträger und zum Ausdruck der Reisebestätigung angeboten wird. Die Verbindlichkeit des Pauschalreisevertrages ist jedoch nicht davon abhängig, dass der Kunde diese Möglichkeiten zur Speicherung oder zum Ausdruck tatsächlich nutzt. **PTI** wird dem Kunden zusätzlich eine Ausfertigung der Reisebestätigung in Textform übermitteln.

2.4. PTI weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB und bei Verträgen über Einzelreiseleistungen bzw. Tagesreisen, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk, Telemedien und Onlinedienste) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe hierzu auch Ziff. 6). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

3. Bezahlung

3.1. PTI und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung von Pauschalreisen nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem Kunden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde.

3.2. Bei Zahlungen auf Einzelleistungen und Tagesreisen besteht seitens **PTI** keine Verpflichtung zur Kundengeldabsicherung, sodass auch kein Sicherungsschein herausgegeben wird.

3.3. Bei Pauschalreisen wird nach Vertragsabschluss gegen Aushändigung des Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von 20%, bei Busreisen und Tagesreisen über 500 € pro Person, welche ebenfalls eine Pauschalreise darstellen, nur 15%, des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 4 Wochen vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 9 genannten Grund abgesagt werden kann. Bei Buchungen kürzer als 4 Wochen vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis sofort zahlungsfällig.

3.4. Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl **PTI** zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht, und hat der Kunde den Zahlungsverzug zu vertreten, so ist **PTI** berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung nach Ablauf der Frist vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 6 zu belasten.

4. Änderungen von Vertragsinhalten vor Reisebeginn, die nicht den Reisepreis betreffen

4.1. Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von **PTI** nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind dem Reiseveranstalter vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

4.2. PTI ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. auch durch Email, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren

4.3. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des Kunden, die Inhalt des Pauschalreisevertrags geworden sind, ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer von **PTI** gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Kunde nicht innerhalb der von **PTI** gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber **PTI** den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

4.4. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte der Reiseveranstalter für die Durchführung der geänderten Reise bzw. einer eventuell angebotenen Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit zum gleichen Preis geringere Kosten, ist dem Kunden der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.

5. Preiserhöhung; Preissenkung

5.1. Die nachstehenden Regelungen finden keine Anwendung auf Einzelleistungen und Tagesreisen gem. Ziffer 1 dieser Bedingungen.

5.2. PTI behält sich nach Maßgabe der § 651f, 651g BGB und der nachfolgenden Regelungen vor, den im Pauschalreisevertrag vereinbarten Reisepreis zu erhöhen, soweit sich eine nach Vertragsschluss erfolgte

a) Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger,

b) Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren, oder

c) Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse

sich unmittelbar auf den Reisepreis auswirkt.

5.3. Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zulässig, sofern **PTI** den Reisenden in Textform klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe zu unterrichtet und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitteilt.

5.4. Die Preiserhöhung berechnet sich wie folgt:

a) Bei Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen nach 4.1a) kann **PTI** den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

• Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann **PTI** vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.

• Anderenfalls werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel von **PTI** anteilig geforderten, erhöhten Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger durch die Zahl der beförderten Personen geteilt. Den sich so für jede beförderte Person ergebenden Erhöhungsbetrag kann **PTI** vom Kunden verlangen.

b) Bei Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben gem. 4.1b) kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

c) Bei Erhöhung der Wechselkurse gem. 4.1c) kann der Reisepreis in dem Umfange erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für PTI verteuert hat.

5.5. PTI ist verpflichtet, dem Kunden/Reisenden auf sein Verlangen hin eine Senkung des Reisepreises einzuräumen, wenn und soweit sich die in 4.1 a) -c) genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für **PTI** führt. Hat der Kunde/Reisende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag von **PTI** zu erstatten. **PTI** darf jedoch von dem zu erstattenden Mehrbetrag die **PTI** tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. **PTI** hat dem Kunden/Reisenden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

5.6. Preiserhöhungen sind nur bis zum 20. Tag vor Reisebeginn eingehend beim Kunden zulässig.

5.7. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8 % ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer von **PTI** gleichzeitig mit Mitteilung der Preiserhöhung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Kunde nicht innerhalb der von **PTI** gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber diesem den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

6. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn/Stornokosten

6.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber **PTI** unter der nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären, falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt in Textform zu erklären.

6.2. Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt der Kunde die Reise nicht an, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Reiseveranstalter eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von **PTI** zu vertreten ist. **PTI** kann keine Entschädigung verlangen, soweit am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle des Reiseveranstalters unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

6.3. PTI hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt mit der jeweiligen Stornostaffel berechnet:

a) Bei Bus- und Bahnreisen und Reisen, die nicht unter die Staffeln b), c) oder d) fallen (Staffel A):

• bis inkl. 43. Tag vor Reisebeginn	15%
• ab 42. bis inkl. 29. Tag vor Reisebeginn	20%
• ab 28. bis inkl. 15. Tag vor Reisebeginn	40%
• ab 14. bis inkl. 7. Tag vor Reisebeginn	60%
• ab 6. bis inkl. 2. Tag vor Reisebeginn	70%
• am Tag der Abreise und bei Nichtantritt der Reise	95%

b) Flusskreuzfahrten (Staffel B)

• bis 60. Tag vor Reisebeginn	20%
• ab 59. bis inkl. 30. Tag vor Reisebeginn	25%
• ab 29. bis inkl. 22. Tag vor Reisebeginn	35%

- ab 21. bis inkl. 15. Tag vor Reisebeginn 60%
- ab 14. Tag vor Reisebeginn 80%
- am Tag der Abreise und bei Nichtantritt der Reise 95%

c) Bei Hochseekreuzfahrten (Staffel C)
- bis 30 Tage vor Reisebeginn 30%
- bis 22 Tage vor Reisebeginn 40%
- bis 15 Tage vor Reisebeginn 60%
- bis 2 Tage vor Reisebeginn 80%
- ein Tag vor Reisebeginn 90%
- am Tag des Reisebeginns & bei Nichtantritt der Reise 95%

d) Bei Flugreisen (Staffel D)
- bis 60. Tag vor Reisebeginn 20%
- ab 59. bis inkl. 32. Tag vor Reisebeginn 30%
- ab 31. bis inkl. 22. Tag vor Reisebeginn 40%
- ab 21. bis inkl. 11. Tag vor Reisebeginn 60%
- ab 10. bis inkl. 3. Tag vor Reisebeginn 80%
- ab 2. Tag vor Reisebeginn & bei Nichtantritt der Reise 95%

6.4. Bei Einzelleistungen und Tagesreisen nach Ziffer 1 dieser Bedingungen finden die Stornopauschalen nach Ziffer 6.3. keine Anwendung. **PTI** behält sich vor eine abweichende Entschädigung nach den gesetzlichen Regelungen zu verlangen.

6.5. Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, **PTI** nachzuweisen, dass **PTI** überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von **PTI** geforderte Entschädigungspauschale.

6.6. Bei Pauschalreisen gilt eine Entschädigungspauschale gem. Ziffer 6.3. als nicht festgelegt und vereinbart, soweit **PTI** nachweist, dass **PTI** wesentlich höhere Aufwendungen entstanden sind, als der kalkulierte Betrag der pauschale, die im Falle einer Vereinbarung zur Anwendung gekommen wäre. In diesem Fall ist **PTI** verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und des Erwerbs einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

6.7. Ist der Reiseveranstalter infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, bleibt § 651 h Abs. 5 BGB unberührt.

6.8. Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651 e BGB vom Reiseveranstalter durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn Sie dem Reiseveranstalter 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.

6.9. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird dringend empfohlen.

7. Umbuchungen

7.1. Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft, der Verpflegungsart, der Beförderungsart oder sonstiger Leistungen (Umbuchung) besteht nicht. Dies gilt nicht, wenn die Umbuchung erforderlich ist, weil **PTI** keine, unzureichende oder falsche vorvertragliche Informationen gemäß Art. 250 § 3 EGBGB gegenüber dem Reisenden gegeben hat; in diesem Fall ist die Umbuchung kostenlos möglich. Wird in den übrigen Fällen auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann **PTI** bei Einhaltung der nachstehenden Fristen ein Umbuchungsentgelt vom Kunden pro von der Umbuchung betroffenen Reisenden erheben. Soweit vor der Zusage der Umbuchung nichts anderes im Einzelfall vereinbart ist, beträgt das Umbuchungsentgelt bei Pauschalreisen jeweils bis zu dem Zeitpunkt des Beginns der zweiten Stornostaffel der jeweiligen Reiseart gemäß vorstehender Regelung in Ziffer 6 € 15,- pro betroffenen Reisenden.

7.2. Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Pauschalreisevertrag gemäß Ziffer 6 zu den Bedingungen und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

7.3. Bei Einzelleistungen und Tagesreisen beträgt das Umbuchungsentgelt, sofern eine Umbuchung überhaupt möglich ist, bis 6 Werktage vor Leistungsbeginn 15 €. Umbuchungswünsche des Kunden, welche später als 6 Werktage vor Leistungsbeginn erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Dienstleistungsvertrag gem. Ziffer 6 dieser Bedingungen und gleichzeitiger Neubuchung durchgeführt werden.

8. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, zu deren vertragsgemäßer Erbringung **PTI** bereit und in der Lage war, nicht in Anspruch aus Gründen, die dem Reisenden zuzurechnen sind, hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises, soweit solche Gründe ihn nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zum kostenfreien Rücktritt oder zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt hätten. **PTI** wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt.

9. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

9.1. Bei Tagesreisen liegt die Mindestteilnehmerzahl bei 25 Personen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Bei Pauschalreisen und Einzelleistungen ist die Mindestteilnehmerzahl der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung zu entnehmen. **PTI** kann bei Nichterreichen einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:

a) Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung von **PTI** beim Kunden muss in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung angegeben sein

b) PTI hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Reisebestätigung anzugeben

c) PTI ist verpflichtet, dem Kunden gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

d) Bei Pauschalreisen ist ein Rücktritt von **PTI** später als 4 Wochen vor Reisebeginn unzulässig.

9.2. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück, Ziffer 6.7 gilt entsprechend.

10. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

10.1. PTI kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende ungeachtet einer Abmahnung von **PTI** nachhaltig stört oder wenn der Kunde sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten des Reiseveranstalters beruht.

10.2. Kündigt **PTI**, so behält **PTI** den Anspruch auf den Reisepreis; **PTI** muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die **PTI** aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

11. Obliegenheiten des Kunden/Reisenden

11.1. Reiseunterlagen

Der Kunde hat **PTI** oder seinen Reisevermittler, über den er die Reise gebucht hat, zu informieren, wenn er die notwendigen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Hotelgutschein) nicht innerhalb der von **PTI** mitgeteilten Frist erhält.

11.2. Bei Einzelleistungen und Tagesreisen gem. Ziffer 1 finden die nachstehenden Regelungen der Ziffern 11.3. und 11.4. keine Anwendung. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Regelungen der §§ 611 ff. BGB.

11.3. Mängelanzeige/Abhilfeverlangen

a) Wird die Reise nicht frei von Reisemängeln erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen.

b) Soweit **PTI** infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen.

c) Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter von **PTI** vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter von **PTI** vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reisemängel an **PTI** unter der mitgeteilten Kontaktstelle von **PTI** zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters von **PTI** bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird in der Reisebestätigung unterrichtet. Der Reisende kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen.

d) Der Vertreter von **PTI** ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

11.4. Fristsetzung vor Kündigung

Will der Kunde/Reisende den Pauschalreisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 651i Abs. (2) BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651l BGB kündigen, hat der Reisende **PTI** zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe von **PTI** verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

11.5. Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung bei Flugreisen; besondere Regeln & Fristen zum Abhilfeverlangen

a) Der Reisende wird darauf hingewiesen, dass Gepäckverlust, -beschädigung und -verspätung im Zusammenhang mit Flugreisen nach den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen vom Reisenden unverzüglich vor Ort mittels Schadensanzeige („P.I.R.") der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen sind. Fluggesellschaften und Reiseveranstalter können die Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten.

b) Zusätzlich ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck unverzüglich dem Reiseveranstalter, seinem Vertreter bzw. seiner Kontaktstelle oder dem Reisevermittler anzuzeigen. Dies entbindet den Reisenden nicht davon, die Schadenanzeige an die Fluggesellschaft gemäß Buchst. a) innerhalb der vorstehenden Fristen zu erstatten.

12. Besondere Regelungen im Zusammenhang mit Pandemien

12.1. Die Parteien sind sich einig, dass **PTI** die vereinbarten Reiseleistungen in Zusammenarbeit mit den lokalen Leistungserbringern stets unter Einhaltung und nach Maßgabe der zum jeweiligen Reisezeitpunkt geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen erbringen wird.

12.2. Der Reisende erklärt sich einverstanden, angemessene Nutzungsregelugen oder -beschränkungen der Leistungserbringer bei der Inanspruchnahme von Reiseleistungen zu beachten und im Falle von auftretenden typischen Krankheitssymptomen die Reiseleitung und den Leistungsträger unverzüglich zu verständigen.

13. Beschränkung der Haftung

13.1. 13.1. Die vertragliche Haftung von **PTI** für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüberhinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.

13.2. PTI haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise von **PTI** sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt. **PTI** haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von **PTI** ursächlich geworden ist.

14. Geltendmachung von Ansprüchen, Adressat

14.1. Ansprüche nach den § 651i Abs. (3) Nr. 2, 4-7 BGB hat der Kunde/Reisende gegenüber **PTI** geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war. Die in § 651 i Abs. (3) BGB aufgeführten vertraglichen Ansprüche verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Eine Geltendmachung in Textform wird empfohlen.

14.2. Bei Einzelleistungen und Tagesreisen im Sinn der Ziffer 1 findet § 651 i BGB keine Anwendung. In diesen Fällen gelten die allgemeinen Verjährungsregelungen nach §§ 194 ff. BGB.

15. Informationen zur Identität ausführender Luftfahrtunternehmen

15.1. PTI informiert den Kunden bei Buchung entsprechend der **EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens** vor oder spätestens bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) bezüglich sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen.

15.2. Steht/stehen bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft(en) noch nicht fest, so ist **PTI** verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald **PTI** weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, wird **PTI** den Kunden informieren.

15.3. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird **PTI** den Kunden unverzüglich und so rasch dies mit angemessenen Mitteln möglich ist, über den Wechsel informieren.

15.4. Die entsprechend der EG-Verordnung erstellte „Black List" (Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedstaaten untersagt ist), ist auf den Internet-Seiten von **PTI** oder direkt über https://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm abrufbar und in den Geschäftsräumen von **PTI** einzusehen.

16. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

16.1. PTI wird den Kunden/Reisenden über allgemeine Pass- und Visaerfordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten.

16.2. Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des Kunden/Reisenden. Dies gilt nicht, wenn **PTI** nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

16.3. PTI haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde **PTI** mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass **PTI** eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

17. Alternative Streitbeilegung; Rechtswahl & Gerichtsstand

17.1. PTI weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass **PTI** nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für **PTI** verpflichtend würde, informiert **PTI** die Verbraucher hierüber in geeigneter Form. **PTI** weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform https://ec.europa.eu/consumers/odr/ hin.

17.2. Für Kunden/Reisende, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden/Reisenden und **PTI** die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Kunden/Reisende können **PTI** ausschließlich an deren Sitz verklagen.

17.3. Für Klagen von **PTI** gegen Kunden, bzw. Vertragspartner des Pauschalreisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von **PTI** vereinbart.

© Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte, München | Stuttgart, 2020

Reiseveranstalter ist: PTI Panoramica Touristik International GmbH
Geschäftsführer: Werner Maaß, Kai Otto
Handelsregister: Registergericht Rostock HRB 1333
Neu Roggentiner Straße 3 · 18184 Roggentin/Rostock
Telefon: 038204 65-500 · Telefax: 038204 65-800
E-Mail: office@pti.de · Website: www.pti.de

Insolvenzversicherer: Zurich Insurance plc,
Niederlassung für Deutschland

Version: 20.1